

# Protokoll Studierendenparlament

20. Juli 2017



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Protokoll genehmigt am 21.12.2017

Sitzungsleitung: Franziska Herbert, Julian Haas

Protokoll: Clara Sophie Nowak, Christian Annamaier

Sitzungsbeginn: 19:06 Uhr

Sitzungsende: 21:03 Uhr

## ***TOP 0: Genehmigung der Tagesordnung***

Die Tagesordnung wurde wie folgt genehmigt:

- TOP 0: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 23.05.2017
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 28.06.2017
- TOP 3: Mitteilungen des Präsidiums
- TOP 4: Anträge von Gästen
- TOP 4.1: Antrag Chemie: FS-Zeitschrift „TNT“
- TOP 4.2: Antrag von SMD Darmstadt und Campus Connect
- TOP 5: Beratung über Berichte
- TOP 6: Kulturticket
- TOP 7: Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung
- TOP 8: Weitere Anträge und Resolutionen
- TOP 9: Sonstiges

Dafür:

Dagegen: 0

Enthaltung: 0

## ***TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 23.05.2017***

19:07 Uhr

Das Präsidium schlägt vor, die Genehmigung erneut zu vertagen, da die Änderungen noch nicht eingearbeitet werden konnten.

Es gibt keine Gegenrede und somit ist die Genehmigung verschoben worden.

## ***TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 28.06.2017***

19:07 Uhr

Es gibt folgende Korrektur: Nur 6 Personen der Campusgrünen waren anwesend und nicht 8.

Dies wird korrigiert.

Dafür: 19

Dagegen: 0

Enthaltung: 0

Das Protokoll ist somit genehmigt.

### ***TOP 3: Mitteilungen des Präsidiums***

19:09 Uhr

Die Fachschaft Informatik kommt heute nicht zum StuPa, da ihr Finanzantrag nun unter 1500 € beträgt und somit vom AStA genehmigt werden kann. Die FS wird den Antrag beim AStA vorlegen.

Julian und Clara Sophie sind ab August im Auslandssemester und werden daher heute zum letzten Mal Teil des Präsidiums sein. Ihnen wird für Ihr Engagement und die gute Arbeit gedankt.

Es wird im Sommer noch mind. ein StuPa geben müssen.

### ***TOP 4: Anträge von Gästen***

19:11 Uhr

#### ***TOP 4.1: Antrag FS-Chemie: FS-Zeitschrift „TNT“***

19:11 Uhr

Die Fachschaft Chemie hatte sich nicht, wie im letzten Stupa angeboten, mehr beim AStA gemeldet und ist erneut auf der Sitzung mit dem Antrag der Druckkosten von 211 €.

Es gibt Diskussionen, ob der Betrag vom AStA übernommen wird, oder nicht.

Änderungs-Antrag: Der AStA übernimmt 175 €, womit ca. 90 % der Kosten übernommen werden.

Der Änderungs-Antrag wird von den Antragsteller\*innen übernommen und anschließend der gesamte Antrag abgestimmt.

Dafür: 14

Dagegen: 6

Enthaltung: 4

Der Antrag ist somit angenommen.

#### ***TOP 4.2: Antrag von SMD Darmstadt und Campus Connect***

19:17 Uhr

Es wird über den Antrag diskutiert und es deutet sich an, dass dieser abgelehnt werde.

Nach einigen Diskussionspunkten zur Werbung/Anwerbung für geistliche/religiöse Gruppen an der TU sowie die Erklärung der Stellung der Universität, der Hausordnung sowie des Stupa zu diesem Punkt (Ablehnung), wird folgender GO-Antrag gestellt: Beendigung der Diskussion und sofortige Abstimmung

Gegenrede: Jeder sollte die Chance haben, Argumente zu bringen.

Abstimmung über den GO-Antrag:

Dafür: 10

Dagegen: 6

Enthaltung: 4

Der GO-Antrag ist somit angenommen.

Die Redeliste wird geschlossen und der Antrag wie folgt abgestimmt:

Dafür: -

Dagegen: 17

Enthaltung: 4

Damit wird der Antrag abgelehnt.

### ***TOP 5: Beratung über Berichte***

19:30 Uhr

Es gibt keine Fragen zu den Berichten.

### ***TOP 6: Kulturticket***

19:30 Uhr

Es hat sich vertraglich seit dem letzten StuPa nichts geändert, jedoch gibt es weitere Informationen über das Mollerhaus (siehe Anhang).

Es wurde ein Änderungs-Antrag eingereicht.

Abstimmung über den Änderungs-Antrag:

Dafür: 10

Dagegen: 5

Enthaltung: 5

Damit ist der Änderungs-Antrag angenommen.

Abstimmung über den Antrag mit dem Änderungs-Antrag:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### ***TOP 7: Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen***

## **Ergebnisse Unklar**

### ***TOP 8: Weitere Beschlüsse und Resolutionen***

20:54 Uhr

Es gibt keine weiteren Beschlüsse oder Resolutionen.

### ***TOP 9: Sonstiges***

20:54 Uhr

Es wird eine Plattform gewünscht, wo alle Beschlüsse gelistet werden.

Franzi wird zu einem Treffen zum Thema Werbung in der Mensa einladen. Es gibt 5

Interessierte. Es gibt einen GO-Antrag: Ausschluss der Öffentlichkeit.

Es gibt keine Gegenrede und der Antrag wurde somit angenommen.

Die Öffentlichkeit wird nun von der Sitzung ausgeschlossen.

## ***Anwesende:***

### **Fachwerk (8/10)**

Denis Basaritsch  
Julian Haas  
Christian Annamaier  
Mohammad Al Reshed Abazid  
Stefan Pilot  
Stephan Voeth  
Felix Dörnfeld  
Mohamed Ben Brahim

### **Campusgrüne (7/12)**

Johanna Saary  
Leopold Jaroljmek  
Anika Schmütz  
Timo Meyer  
Franziska Herbert  
Elena Jundt (bis 20:34 Uhr)  
Matthias Bonarens

### **JUSOS und Unabhängige (2/3)**

Viet Anh Nguyen Duc  
David Maier-Arendt

### **SDS (2/3)**

Nicolas Schickert  
Clara Sophie Nowak

### **Studierende ohne Grenzen (2/3)**

Muhammad Awais Butt (bis 20:25 Uhr)  
Skander Zeghal  
Rishab Agarwal (bis 20:20 Uhr)

### **Gäste**

Ruben Hott  
Niklas Johannes Hoffmann  
Tobias Hayer  
Luka Rebbeka Döring  
Julia Jung  
Torben Reinhardt  
Hannah Diffmar  
Moritz Paul Levent Kchükali  
Marcel Juschok  
Jonas Krüge

# Anlagen

## Anträge:

Zu TOP 4.2

**Antragsteller:** SMD Darmstadt und Campus Connect, akkreditierte Hochschulgruppen

Kontakt: politik@smd-darmstadt.de

Ansprechpartner: Niklas Johannes Hoffmann, SMD Darmstadt

### **Hintergrund:**

Seit einigen Jahren ist es verboten, in der Mensa weltanschauliche Werbung zu platzieren. Es wurde am Anfang

sehr inkonsequent umgesetzt, führte zuletzt jedoch dazu, dass wir keine Werbung mehr machen durften, die in irgendeiner Weise weltanschauliche Züge trägt.

### **Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass sich alle akkreditierten Hochschulgruppen gleichermaßen

und diskriminierungsfrei am studentischen Leben der Hochschulen einbringen können sollen. Insbesondere möge sich der AStA im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes dafür einsetzen, dass auch weltanschauliche

Gruppen in den Mensen für sich und ihre Veranstaltungen werben dürfen.

### **Begründung:**

Die aktuelle Regelung diskriminiert weltanschauliche Gruppen. Eine Differenzierung kann durchaus Sinn ergeben.

Doch damit etwas Sinn ergeben kann, muss es nachvollziehbar und begründet sein. Durch die fehlende Begründung in Entstehung und Durchsetzung des Verbotes werden die betroffenen Gruppen unreflektiert ausgeschlossen und damit diskriminiert. Dies widerspricht dem Grundgesetz.

Die Werbung im Rahmen des Studierendenwerkes ist ein wichtiges Medium, um sich bekannt zu machen, und dadurch den Austausch an der Universität zu ermöglichen. Nur dadurch wird der viel gelobte Diskurs und die vielfältige Bildung außerhalb der festgesetzten regulären Universitätsveranstaltungen umsetzbar.

Daher sollte es nicht möglich sein, dieses wichtige Werkzeug ohne Begründung zu verweigern.

Wenn Gruppen ausgegrenzt werden, besteht weiterhin die Gefahr der Ghettoisierung und der Radikalisierung.

Denn mit den Rechten gehen auch die Pflichten verloren und damit die Verantwortung in und für die Gesellschaft. Bietet nicht gerade das offene Miteinander mit leidenschaftlichen und gleichzeitigen respektvollen

Disputen die Chance, einander dort vorwärts zu bringen und zu ergänzen, wo uns das durch monopolistische

Ideologien verwehrt wird? Das kann zwischen den unterschiedlichen Gruppen passieren. Doch gerade durch unsere Überkonfessionalität wird dies sogar innerhalb der Gruppen von SMD und Campus Connect umgesetzt.

Der freiheitlich säkularer Staat kann das positive Miteinander in einer säkularisierten Gesellschaft nicht erzwingen.

Er lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann, sondern die von innen, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Gesellschaft kommen müssen<sup>1</sup>. Verschiedene Gruppierungen tragen zusammen durch ihren respektvollen Umgang miteinander zum Fortbestand dieses Staates bei.

Daher setzt der deutsche Staat auf die „positive Neutralität“. Das bedeutet, dass der Staat beliebig vielen konkurrierenden

Weltanschauungen gleichen Schutz und Entfaltungsmöglichkeit garantiert<sup>2</sup>. Neutralität in diesem Sinne bedeutet, dass der Staat Religionsgemeinschaften nicht indifferent – d.h. nicht gleichgültig – gegenübersteht.

<sup>3</sup> Auch hier existiert eine Trennung von Staat und Religion. Sogar in der UN-Menschenrechts-Charta, Artikel 18, wird die öffentliche Ausübung der Religion geschützt.

Einen weltanschauungsfreien Raum zu schaffen ist ohnehin nicht möglich. Jeder hat eine Weltanschauung.

Vor allem in Fragen der Ethik und Gestaltung der Gesellschaft spielt immer die eigene Sicht auf die Welt eine Rolle. Aber gerade aus diesen Themen setzt sich unser Alltag zusammen. Ein Verdrängen der Religion aus der Öffentlichkeit führt zum Laizismus, für den eine Grundgesetzänderung nötig wäre. Für das Studierendenwerk,

als Anstalt des öffentlichen Rechts, sind die obigen Grundsätze bindend. Daher geht das Studierendenwerk einem seiner grundlegenden Aufträge nicht nach.

Zusätzlich zeigt sich, dass das Studierendenwerk selber nicht nach seinen eigenen Regelungen handelt und auch dem AStA die konsequente Umsetzung schwer fällt. Dies zeigen auch vom AStA unterstützte Flyer von der YXK4 bzgl. einer Einladung für den 1.12.16. Aus dem Selbstverständnis auf der Webseite der YXK wird deutlich, dass es sich um eine weltanschauliche und politische Gruppierung handelt. Sogar Konzerte, wie das

am 25.06.2017 aufgeführte Oratorium „Die Schöpfung“ von Haydn, oder Weihnachtskonzerte dürften nach den aktuellen Regelungen eigentlich nicht beworben werden.

Wenn im Vorhinein durch Gremien gefiltert wird, was würdig ist, sich an der Universität bekannt zu machen, und was nicht, werden Studierende entmündigt und deutlich gemacht, dass sie sich nicht selbst eine Meinung

bilden können. Dabei ist doch gerade dies das Ziel von Bildung, insbesondere an Hochschulen: Mündige Bürger mit einer eigenen Überzeugung. Außerdem ist Freiheit „immer die Freiheit der Andersdenkenden“.4 Weltanschauliche Gruppen tragen durch ihr Engagement positiv zum universitären Leben bei, z.B. durch verschiedenste Hilfsangebote für den Alltag, internationale Kreise, Einbinden von Menschen durch Freizeitaktivitäten

und kulturelle Angebote. Zusätzlich wird den oft ehrenamtlichen Mitarbeitern die Gelegenheit gegeben, sich persönlich in Eigeninitiative, Teamwork und Selbstvertrauen weiter zu entwickeln.5

Natürlich muss gewährleistet sein, dass in den Gruppen nicht gegen Gesetze, demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen wird. Das darf und muss jedoch nicht zwingend

zur Folge haben, dass alle weltanschaulichen Gruppen verboten werden. Denn damit werden diese unter Generalverdacht gestellt. Schon durch die Akkreditierung wird die entsprechende Hochschulgruppe geprüft. Verbote von Vereinen oder Gruppen sind wegen des Gewaltmonopols des Staates alleine durch rechtsstaatliche

Institutionen (Richter, Verfassungsschutz, Polizei) zu verfügen.

Trotzdem stellt sich die Frage, wie mit z.B. gewaltbereiten Gruppen umgegangen werden kann. Von Prof. Dr.

Rudolf Steinberg, dem ehemaligen Präsidenten der Universität Frankfurt, wissen wir, dass eine verfassungskonforme

und in der Praxis funktionstüchtige Variante nötig ist. Nach Steinberg sollte eine Benutzerordnung und Nutzungserklärung ausgearbeitet werden, in denen sich die Gruppen zu Werten wie Respekt vor dem Glauben und den Gefühlen anderer, Toleranz gegenüber Andersdenkenden und der Anerkennung weltanschaulicher

Pluralismen verpflichten.

Daher empfehlen wir dem AStA, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen, und dem Studierendenwerk zu empfehlen, seine Entscheidung zu überdenken.

Leider wurde uns nie mitgeteilt, warum es das Verbot der weltanschaulichen Werbung gibt, daher können wir

nicht direkt auf eine Begründung eingehen. Falls es nach unserer Argumentation weiterhin begründete Einwände

gegen den Antrag gibt, möge uns die Möglichkeit zu einer mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

1 vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. 1976, S. 60.

2 Vgl. Axel Freiherr von Campenhausen: Staat und Religion nach dem Grundgesetz, HFR 2008, S. 123

3 Vgl. Traulsen: Art. Neutralität. In: 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl. Tübingen 2015; S. 180-182

4 „Studierende Frauen aus Kurdistan“, <http://www.yxkonline.org>

5 Die russische Revolution. Eine kritische Würdigung, Berlin 1922 S. 109; Rosa Luxemburg – Gesammelte Werke Band 4, S. 359, Anmerkung 3, Dietz Verlag Berlin (Ost), 1983

6 Vgl. Birgit Bergmann, MdBB: Hochschulen als Orte gelebter Vielfalt und kritischen Diskurses? in Evangelische

Verantwortung, Ausgabe 1+2/17, S. 3

7 Vgl. Benutzerordnung Haus der Stille, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt, [https://www.unifrankfurt.de/42980193/Benutzerordnung\\_Haus-der-Stille.pdf](https://www.unifrankfurt.de/42980193/Benutzerordnung_Haus-der-Stille.pdf)

Zu TOP 6:

### **Freier Eintritt für das Mollerhaus Darmstadt im Rahmen einer Solidarfinanzierung**

*Antragsteller\*innen: AStA TUD, Philip Krämer (Referent für Kultur)*

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Studierendenschaft der TU Darmstadt erweitert ihr Kulturticket um eine Kooperation mit dem Mollerhaus Darmstadt, vertreten durch den Freie Szene Darmstadt e.V. Studierende der TU Darmstadt können fortan kostenlos und unbegrenzt die Vorstellungen im Mollerhaus Darmstadt besuchen. Karten sind ab dem 3. Tag vor der Veranstaltung erhältlich, so lange es noch freie Plätze gibt. Ausgenommen sind Premieren und Sondervorstellungen.

Zur Finanzierung ist ein Solidarmodell vorgesehen, welches vorsieht, dass alle Studierenden 0,25€ pro Semester für das Angebot zahlen. Nach zwei Jahren wird das Konzept gemeinsam mit dem Mollerhaus evaluiert und überprüft, ob dies ein angemessener Preis ist und ob die Resonanz ausreichend für eine Fortführung ist.

Die Kooperation soll zum Wintersemester 2017/2018 mit der Wiedereröffnung des Mollerhauses starten. Falls es nicht möglich ist, den Semesterbeitrag bis dahin anzupassen, wird das erste Semester aus dem Haushalt der Studierendenschaft finanziert. In diesem Fall wird der Beitrag im darauf folgenden Sommersemester entsprechend erhöht.

Begründung:

Die Studierenden der TU Darmstadt sind eine der Hauptnutzer\*innengruppe der Darmstädter Kulturangebote. Zudem werden vom AStA drei Kultureinrichtungen betrieben, die die kulturelle Ausrichtung Darmstadts entscheidend beeinflussen. Somit ist es uns ein Anliegen, dass die Studierenden alle regionalen Angebote zur Verfügung stehen und so barrierearm wie möglich zugänglich sind. Daher ist die Erweiterung des Kulturtickets vor allem ein Beitrag zur kulturellen Bildung der Studierendenschaft, die nach dem Hessischen Hochschulgesetz ein Auftrag der verfassten Studierendenschaft ist. Desweiteren wollen wir neben den staatlichen Einrichtungen die Arbeit der Freien Kulturszene unterstützen und die Vernetzung mit den freien Kulturträger\*innen voran treiben.

### **Vereinbarung**

Zwischen

dem Mollerhaus Darmstadt, vertreten durch den Freie Szene Darmstadt e.V., im Folgenden Mollerhaus genannt,  
und

der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Universität, im Folgenden AStA genannt,  
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Mollerhaus und der AStA sind übereingekommen, den Studierenden der Technischen Universität Darmstadt den Besuch von Veranstaltungen des Mollerhaus unter den folgenden Bedingungen zu ermöglichen:

§1 Das Mollerhaus erlaubt den uneingeschränkten und unbegrenzten Zugang aller an der Technischen Universität Darmstadt immatrikulierten Studierenden zu sämtlichen Veranstaltungen des Mollerhaus. Von der Regelung sind Premieren und Sonderveranstaltungen ausgenommen. Sonderveranstaltungen in diesem Sinne sind Veranstaltungen mit einer von der Norm abweichenden Preisgestaltung, die im üblichen Kartenverkauf keine Preisermäßigungen zulassen würde (Gastspiele, Gala-Abende, Theatertage u.ä.).

§2.1 Der AStA zahlt für jede\*n an der Technischen Universität eingeschriebene\*n Studierende\*n einen Beitrag in Höhe von 0,25€ pro Semester, also 0,50€ pro Kalenderjahr an das Mollerhaus.

§2.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Vertragsjahres durch das Mollerhaus. Die Abrechnung wird spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres – erstmals bis zum 31. Oktober 2018 – vorgelegt.

§3 Das Mollerhaus ist für die reibungslose Abwicklung des Kartenvorverkaufs verantwortlich. Die Studierenden haben ab dem 3. Tag vor der jeweiligen Veranstaltung Zugriff auf alle zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Plätze (mit den unter §1 bezeichneten Einschränkungen). Hierfür genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises im Darmstadt Shop (Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt) im Vorverkauf oder an der Kasse des Mollerhaus, die allein für die Abgabe der Karten an Studierende der Technischen Universität zuständig sind. Die Studierenden der Technischen Universität sind in geeigneter Form vom AStA darauf hinzuweisen, dass die Vorlage des Studierendenausweises sowohl beim Kartenerwerb als auch beim Einlass zur Vorstellung unaufgefordert zu erfolgen hat.

§4 Das Mollerhaus unterstützt den AStA bei der Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsmaterial und Aktivitäten an der Technischen Universität selbst.

§5 Dem AStA entsteht aufgrund dieser Kooperation keine Mehrarbeit im Sinne von Kartenvorverkauf o. ä.

§6 Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2017 und wird zunächst für zwei Spielzeiten geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Spielzeitende gekündigt werden und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf der Spielzeit 2018/2019. Eine eventuelle Weiterführung der Vereinbarung ab der Spielzeit 2019/2020 wird rechtzeitig bis zum Spielzeitbeginn 2019/2020

zwischen AStA und Mollerhaus verhandelt.

§7 Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien sowohl seitens des Mollerhaus als auch des AStA geschlossen.

Darmstadt, den 30. September

Änderungsantrag:

Änderungsantrag zum Antrag Freier Eintritt für das Mollerhaus Darmstadt im Rahmen einer Solidarfinanzierung im Studierendenparlament vom 20.07.2017

Antragsteller\*innen: Stephan Voeth, Christian Annamaier, Franziska Herbert

Streiche die letzten zwei Sätze ab „Falls es nicht möglich ist...“

Füge am Ende an:

An den Freie Szene Darmstadt e.V. werden 50% (0,25€/Jahr und Studi) des Beitrages als Sockelbetrag fest, also unabhängig der Besuchszahlen, ausgezahlt. Der über den zu bezahlenden Sockelbetrag hinausgehende Betrag ist abhängig von den tatsächlichen Besuchszahlen der Studierenden zu berechnen. Der zu zahlende Zusatzbetrag soll, zusammen mit dem Sockelbetrag, nicht höher liegen als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Studierenden die üblichen ermäßigten Eintrittspreise bezahlen würden und maximal 0,25€ pro Semester und Studierender\*m betragen.

Begründung:

Wir begrüßen die Initiative des AStA zur Erweiterung bzw. Einführung eines Kulturtickets für die Studierenden in Darmstadt. Wie allerdings letzte Sitzung bereits angemerkt, ist, nach unseren Informationen, der Freie Szene Darmstadt e.V. auch mit einem 50%igen Sockelbeitrag mit der Kooperation einverstanden. Eine Sockelförderung sehen wir auch als notwendig an, da die Kooperation für den Verein eine Mehrbelastung darstellt, selbst wenn keine oder wenig studentische Gäste kommen. Der Sockelbetrag geht über diesen Aufwand auch in dieser gekürzten Form deutlich hinaus und stellt auch weiterhin eine nicht unerhebliche Förderung der freien Kulturszene dar.

Wir können es allerdings nicht vertreten die Studierenden über das notwendige Maß hinaus an Kosten zu beteiligen, die nicht unbedingt notwendig sind.

Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang auch gegen eine Festlegung zur Erhöhung des Semesterbeitrages aus. Bis zum Wintersemester ist eine Erhöhung ohnehin nicht möglich. Zudem ist bereits jetzt sichergestellt, dass durch die Änderungen im Fahrradverleihsystem der Haushalt ausreichend entlastet wird.

Auch wir befürworten ein umfangreiches Kulturticket und wünschen uns über die bisherige und geplanten Angebote hinaus auch einen weiteren Ausbau des Tickets um weitere Kulturbetriebe, bspw. auch Museen. Dies wird allerdings unweigerlich auch mit weiteren Kosten für die Studierendenschaft und somit die Studierenden verbunden sein und sollte in der Entscheidungsfindung unbedingt beachtet werden.

Die Studierendenschaft<sup>1</sup> hat zudem nicht den Auftrag allgemeine kulturelle Förderung zu betreiben. Unser Auftrag ist die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden. Zeitgleich ist es auch unser Auftrag die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen.

Eine pauschale Förderung eines externen Kulturbetriebes liegt nicht im Aufgabenbereich der Studierendenschaft. Es widerspricht unserem Auftrag die Studierenden für etwas zahlen zu lassen, dass möglicherweise gar nicht oder nur wenig genutzt wird. Dies gilt insbesondere wenn, wie in diesem Fall, das gleiche Angebot mit einer geringeren finanziellen Belastung erreicht werden kann.



Der vorgeschlagene Sockelbetrag deckt alle Szenarien ab. Im Falle einer hohen Nutzung wird das Mollerhaus mit entsprechendem Betrag vergütet. Sollte allerdings keine oder nur eine geringe Nutzung stattfinden werden die Studierenden entlastet.

Zu TOP 7:

## **Satzungsänderungen**

### **§ 13 Akteneinsicht**

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

(2) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder **Fraktion Liste** mindestens ein\*e Parlamentarier\*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende **Fraktion Liste** dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die\*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

#### **Vorschlag 1:**

(1) ~~Jedes Fünf~~ Mitglieder des Studierendenparlaments ~~kann können~~ beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

[...]

#### **Vorschlag 2:**

(1) ~~Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird. Auf Antrag kann darüber abgestimmt werden, ob in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird. Der Antrag muss mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas angenommen werden.~~

[...]

#### **Ergänze §13a und §13b:**

##### **§13a Große Anfrage**

(1) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments können eine Große Anfrage an den AStA stellen. Sie sind dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich einzureichen und zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein.

(2) Das Präsidium gibt die Anfrage an den AStA weiter und bittet um eine Antwort innerhalb von 2 Monaten.

(3) Nach Erhalt und Verteilung der Antwort des AStAs oder Ablauf der 2 Monatsfrist, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu setzen. Auf Verlangen findet eine Aussprache über die Anfrage in der entsprechenden Sitzung statt.

### **§13b Kleine Anfrage**

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann eine Kleine Anfrage an den AStA stellen. ~~Die Gegenstände dürfen nicht nur von örtlichem Interesse sein.~~ (Beispiel aus GO Hess. Landtag) Die Kleinen Anfragen sind dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, dass sie vom AStA in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 1 bis 4 verstoßen, weist das Präsidium zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Das Präsidium teilt die zugelassenen Kleinen Anfragen dem AStA mit. Sie werden von ihm innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich ist, soll ein Zwischenbericht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben werden.

### **GO-Änderungen**

#### **§9 Ablauf von Beratungen**

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Danach können sich alle Anwesenden zu dem behandelten Thema zu Wort melden.

(2) Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht.

(3.) In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments erfolgt eine Vorstellungsrunde, bei welcher alle ihr Pronomen nennen können, sofern sie dies nicht öffentlich möchten, kann ein Hinweis an die Redeleitung erfolgen.

(4.) Die Sitzungsleitung führt danach zwei getrennte Redelisten. Die erste Redeliste ist Frauen\* vorbehalten. Die Zweite steht allen Menschen offen.

(5.) Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd einer Person der ersten und der zweiten Liste das Wort (Listenquotierung). Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden (Erstquotierung). Sollte der letzte Redebeitrag zurück gezogen werden, folgt die nächste Person der jeweiligen Liste. Die Listenquotierung bleibt davon unberührt.

(6.) Ist die erste Redeliste leer und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Meldung für diese, so wird ein letzter Redebeitrag von der zweiten Redelisten zugelassen. Ist die zweite Redeliste erschöpft und auf der ersten Redeliste befinden sich noch Wortmeldungen, so werden diese unter Beachtung der Erstquotierung abgearbeitet. Erfolgen in dieser Zeit Wortmeldungen für die zweite Redeliste, werden alle Wortmeldungen wieder entsprechend der Listen und Erst- und Listenquotierung abgearbeitet.

(7.) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der\*des Redner\*in oder kurze Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen zulassen. Die Listenquotierung bleibt davon unberührt.

(8.) Sind beide Redelisten erschöpft und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Wortmeldung sind die Redelisten geschlossen und die beendet. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt.

(9.) Wenn die Listen geschlossen sind, kann eine Person, die noch reden möchte, aber nicht mehr reden darf, die Wiederöffnung der Redelisten beantragen. Dieser Antrag muss von der Mehrheit der anwesenden Frauen\* angenommen werden.

(10.) Die Redezeit beträgt zwei Minuten, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

(11.) Wenn sich die Sitzungsleitung selbst zu Wort melden will, so setzt sie sich dem Zeitpunkt ihrer Wortmeldung auf die entsprechende Redeliste und gibt dies dem Parlament bekannt.

(12.) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Geschäftsordnungsanträge werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.  
[...]

### §11 Eingriffe der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung soll Redner\*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen.

(2) Parlamentarier\*innen, die durch unangemessene Lautstärke, persönliche Beleidigungen, **sexistische, rassistische, sowie allgemein diskriminierende Äußerungen** oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören, oder die gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.  
[...]

### §12 Persönliche Erklärungen

(1) ~~Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung des Parlaments können am Ende eines Tagesordnungspunktes mündlich oder schriftlich abgegeben werden.~~ **Nach Beendigung der Behandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes sind persönliche Erklärungen in schriftlicher Form möglich. Diese sind ausschließlich in Bezug auf die Debattenkultur zulässig und werden durch das Präsidium verlesen. Sie werden nicht kommentiert.**

(2) Persönliche Erklärungen werden im Protokoll der Sitzung veröffentlicht. ~~Die schriftliche Erklärung muss dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.~~

(3) Schriftliche Erklärungen können bei der Sitzung angekündigt und nachgereicht werden. **Die schriftliche Erklärung muss dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.** Ein mündlicher Vortrag der Erklärung ist nicht notwendig.

### §19 Geschäftsordnungsanträge

**Zur Diskussion: Manche GO Anträge sollten ein 2/3 Mehrheit verlangen**

### §20 Arten und Regeln der Abstimmung

[...]

(5) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung oder der Geschäftsordnung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von sieben Parlamentarier\*innen auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Festhalten des Abstimmungsverhaltens der **Fraktionen Listen**.

[...]

### §21 Mehrheiten und Wahlverfahren

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt; ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

[...]

**Vorschlag aus dem Arbeitskreis:**

**(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der positiv abgegebenen Stimmen (Ja-Stimmen) gegenüber den negativ abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als negative abgegebene Stimmen (Nein-Stimmen) gezählt. Ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.**

***(Begründung: Grundsätzlich sollte jede Stimme, außer ungültige Stimmen gezählt werden. Eine Enthaltung bedeutet keine Zustimmung. Werden diese Stimmen außen vorgelassen, so könnten sie als Ja-Stimmen interpretiert werden. Es gibt aber keinen Spielraum für Interpretationen (!). Vom Prinzip her kenne ich es so, dass die es nur dann es eine Mehrheit geben kann, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Enthaltungen und Nein-Stimmen übertrifft.)***